Checkliste bei längerer Krankheit / bei unfallbedingter längerer Abwesenheit von Mitarbeitenden

Was	Wie	Gesetzliche Grundlagen	Bemerkungen
Werden Mitarbeitende infolge Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleis- tung gehindert, wird das Gehalt ganz oder teilweise weiterentrich- tet.	 Abklären, wer den Lohnausfall ab wann bezahlt: Bei privatrechtlicher Anstellung gilt das OR Bei öffentlich-rechtlicher Anstellung gilt das Personalgesetz des Kantons Bern Falls eine Krankentaggeldversicherung besteht muss geklärt werden, ab wann diese den Lohnausfall bezahlt. 	Lohnfortzahlungspflicht in Abhängigkeit der Anstellung • gemäss kirchgemeinde-eigenem Personalreglement • gemäss Personalgesetz des Kantons Bern, Art. 65 und Personal-Verordnung Art. 52-59 • gemäss OR Art. 324 a, 1 und 2 (ohne Krankentaggeldversicherung) respektive OR Art. 324 b (mit Krankentaggeldversicherung)	Besteht eine Krankentag- geldversicherung, muss der Krankheitsfall nach 30 Tagen gemeldet werden.
Hatte jemand einen Unfall	Der Unfall muss innert 3 Tagen der Unfallversicherung via Formular gemeldet werden; Arztzeugnisse und Rechnungen sind an die Versicherung weiterzuleiten.	UVG und ATSG	Die Unfallversicherung bezahlt 80% des Lohnausfalls ab dem 3. Tag nach dem Unfall.
Ist jemand länger als 30 Tage krank	Die Krankentaggeldversicherung ist mittels Formular zu informieren.	Krankentaggeldversicherungspolice	Je nach Vertrag zahlt die Krankentaggeldversiche- rung einen Teil des Lohns ab einer bestimmten War- tefrist.
Lohnbuchhaltung informieren	Zahlt eine Krankentaggeldversicherung, sind auf diesem Teil des Lohns keine Sozialleistungen (AHV, ALV, NBU) geschuldet.	Analog Regelungen des Kantons Bern	
Ist jemand länger als 2 Monate krank oder verunfallt	Die versicherte Person kann sich von der Pensions- kassenbeitragspflicht befreien lassen.	BVG, Art. 8, Abs. 3	Ist sinnvoll, wenn kein Altersguthaben angepeilt wird (z.B. bei unheilbarer Krankheit mit absehbarer Todesfolge).
Ist jemand länger als 3 Monate krank oder verunfallt	Eine Person (Case Manager) innerhalb der Kirchgemeinde bestimmen (z.B. Personalverantwortliche), die den Kontakt zu kranken Mitarbeitenden und zu	Pensionskassenvertrag	IV-Früherfassung dient der Arbeitsplatzerhaltung und Verhinderung von Invalidi- tät.



	allen beteiligten Versicherungen pflegt und für die Information zuständig ist. Einleiten einer IV-Früherfassung.	IVG, Art. 3b, Abs. 2c	
	Ferienkürzung vornehmen.	Kirchgemeindeeigenes Personalregle- ment oder Personalgesetz und Perso- nalverordnung des Kantons Bern	
Ist jemand 6 Monate lang krank oder verunfallt	Eine IV-Anmeldung ist vor Ablauf der 6 Monate nötig.	IVG	Oft wird die Person vom Unfall-oder Krankenversi- cherer bei der IV direkt an- gemeldet. Sicherstellen, dass dies gemacht wird.
Ist jemand länger als 1 Jahr krank / verunfallt	Lohn anpassen: Je nach Regelung wird nach einem Jahr der Lohn reduziert.	In Abhängigkeit der Anstellung (siehe oben unter Lohnfortzahlungspflicht)	
Liegt ein IV-Entscheid vor	Information an Pensionskasse und Unfallversicherung.	ATSG BVG UVG	Liegt eine Invalidität vor, zahlt auch die Pensions- kasse eine entsprechende Rente.
Ist jemand länger als 2 Jahre krank	Nach 2 Jahren erlischt die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankentaggeldversicherern. Bis dann muss ein IV-Entscheid vorliegen. Es muss geprüft werden, ob das Arbeitsverhältnis mit dem IV-Entscheid automatisch aufgelöst ist oder ob gekündigt werden muss.	Arbeitsvertrag und Regelungen in Abhängigkeit der Anstellung (siehe oben unter Lohnfortzahlungspflicht)	
Bei Kündigung: Sperrfristen beachten	Wird die Kündigung zur Unzeit ausgesprochen, ist sie nichtig (und gilt als nicht ausgesprochen). Es muss nach Ablauf der Sperrfrist neu gekündigt werden.	OR Art. 336c, 1b	
Beim Austritt: Information an Mitarbeitende	Der Arbeitgeber hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in die Pflicht, ihn/sie beim Austritt über folgendes zu informieren: • die Versicherung gegen Unfall innerhalb von 30 Tagen erlischt • Hinweis auf Möglichkeit zum Abschluss einer Unfallversicherung beim Krankenversicherer.	KVG, Art. 9 und Art. 71 KVV, Art. 1 BVG, Art. 47	Arbeitnehmende müssen sich selber um die Weiter- führung des Versiche- rungsschutzes kümmern.



Meldung an Pensionskasse, wohin das Geld über- wiesen werden soll, Weiterversicherungsmöglich- keit erwähnen.	

Legende und Links:

- Personalgesetz des Kantons Bern (https://www.sta.be.ch/belex/d/1/153 01.html)
- Personalverordnung des Kantons Bern (https://www.sta.be.ch/belex/d/1/153 011 1.html)
- OR Obligationenrecht (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html)
- UVG Unfallversicherungsgesetz (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19810038/index.html)
- ATSG Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002163/index.html)
- IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html)
- BVG Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19820152/index.html)
- KVG Krankenversicherungsgesetz (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html)
- KVV Krankenversicherungs-Verordnung (https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950219/index.html)

